

**Satzung
der Samtgemeinde Elbtalaue
uber die Abwaltung der Abwasserabgabe**

Aufgrund der §§ 6, 40, 72 und 83 Abs. 1 der Niedersachsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geandert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S.72) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 2 des Niedersachsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geandert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345), geandert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 144) und der §§ 2 und 5 des Niedersachsischen. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue in seiner Sitzung am 03.Nov.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Samtgemeinde walzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) fur Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) fur alle ubrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersachsischen Wassergesetz (NWG) zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),an das Land Niedersachsen zu entrichten hat.
Hierzu erhebt sie nach Magabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmaig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzte Boden aufgebracht wird.
- (3) Die Kleineinleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemae Schlammabfuhr sichergestellt ist.

**§ 2
Abgabepflichtige**

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehorde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentumer des Grundstucks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den ubergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten uber. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hieruber versaumt, so haftet er fur die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallt, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Neben den Abgabepflichtigen nach Abs. 2 haften der Niebraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstuckes dinglich Berechtigte.

**§ 3
Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht und -schuld**

- (1) Fur Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehorde gegeben ist. Die Abgabenschuld entsteht jeweils mit der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides der Wasserbehorde.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht fur vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr) sonst mit dem Ersten des Monats, der auf dem Beginn der Einleitung folgt.
Die Abgabepflicht erlischt mit dem letzten des Monats, in dem
 - a) die Einleitung durch Anschluss an die offentliche Abwasseranlage entfallt,
 - b) die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 3 eintreten oder
 - c) der Samtgemeinde der Wegfall der Einleitung aus anderen Grunden schriftlich angezeigt wird.

§ 4
Abgabemastab und Abgabesatz fur Direkteinleitungen

Abgabemastab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehorde.

§ 5
Abgabemastab und Abgabesatz fur Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Anzahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Einwohner sind alle mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf dem jeweiligen Grundstück gemeldeten Personen. Magebend sind die am 30. Juni des Kalenderjahres behordlich gemeldeten Einwohner.
- (2) Der Abgabesatz betragt fur Personen, die mit Hauptwohnsitz gemeldet sind 17,90 Euro und fur Personen, die mit Nebenwohnsitz gemeldet sind 8,95 Euro pro Kalenderjahr.
- (3) Bei Grundstucken nach § 1 Abs. 1 a) und b), auf denen zum Stichtag (30.06.) keine Personen gemeldet sind, wird ein fiktiver Einwohnergleichwert zu Grunde gelegt. Danach entspricht ein Wasserverbrauch von je angefangenen 40 cbm einem Einwohnergleichwert. Grundlage fur die Feststellung des Wasserverbrauchs ist die dem Grundstück im letzten vor Erteilung des Abgabenbescheides (§ 6 Abs.1) abgelaufenen zwolfmonatigen Ablesezeitraum aus ublichen und privaten Wasserversorgungs- und -gewinnungsanlagen zugefuhrte Wassermenge. Liegt dieses Ergebnis nicht vor, so wird der Wasserverbrauch geschatzt.

§ 6
Heranziehung und Falligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit anderen Abgaben oder Entgeltrechnungen der Samtgemeinde Elbtalaue verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe ist am 15.11. fur das laufende Kalenderjahr, fruhestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides, fallig.

§ 7
Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die fur die Prufung und Berechnung der Abgabeanspruche erforderlichen Auskunfte zu erteilen.

§ 8
Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersachsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabegefahrdungen darstellen.

§ 9
Anwendung des Niedersachsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersachsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthalt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) vom 17.04.1997 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 17.12.2001 und die Satzung der Samtgemeinde Hitzacker vom 02.05.1990, zuletzt geandert durch die II. anderungssatzung vom 08.12.1994, auer Kraft.

Dannenberg (Elbe), den 03.11.2009

Samtgemeinde Elbtalaue

(S I E G E L)

gez. Meyer
Samtgemeindegurgermeister